

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe

(Vom 28. Oktober 1954)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1948
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der im Anhang wiedergegebene Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 1947/
6. September 1948/1. Januar 1954 für das Gärtnergewerbe wird allgemeinver-
bindlich erklärt, mit Ausnahme der besonders bezeichneten Bestimmungen ¹⁾.

² Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertrag-
liche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss gilt für das Gebiet der Kantone Zürich, Bern, Luzern,
Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt,
Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen,
Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

² Er findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von
Gärtnereien und ihren Arbeitnehmern, mit Ausnahme:

- a. der Betriebe der Landwirtschaft und des reinen Gemüsebaues, sofern die
Arbeitnehmer nicht gleichzeitig in einem weiteren gärtnerischen Berufs-
zweig beschäftigt werden;
- b. der Arbeiten im Sinne des Vertrages, die ausschliesslich für den Selbst-
bedarf verrichtet werden.

¹⁾ Die nicht allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen sind kursiv gedruckt.

Art. 3

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den vertragschliessenden Verbänden nicht angehören, können gegen Massnahmen dieser Verbände oder der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Organe beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Beschwerde führen.

Art. 4

Der Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1955.

Bern, den 28. Oktober 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Escher

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnergewerbe

abgeschlossen am 1. April 1947/6. September 1948/1. Januar 1954

zwischen

dem Verband schweizerischer Gärtnermeister, einerseits,

sowie

dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz,

dem Schweizerischen Berufsgärtnerverband,

dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter,

dem Christlichen Transport-, Handels- und Lebensmittelarbeiterverband und

dem Schweizerischen Gärtnerinnenverein, anderseits.

I. Geltungsbereich

Ziff. 1

¹ Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin.

² Es werden von ihm sämtliche Betriebe des Gärtnergewerbes sowie alle in diesem Gewerbe im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer erfasst, mit Ausnahme:

- a. der Betriebe der Landwirtschaft und des reinen Gemüsebaues, sofern die Arbeitnehmer nicht gleichzeitig in einem weiteren gärtnerischen Berufszweig beschäftigt werden;
- b. der Arbeiten, im Sinne dieses Vertrages, die ausschliesslich für den Selbstbedarf verrichtet werden.

II. Lohnbestimmungen

Ziff. 2

¹ Für Gärtner gelten nach dem zweiten Jahr seit Abschluss der Berufslehre nachfolgende Minimalstundenlöhne (einschliesslich Teuerungszulage); qualifizierten Gärtnern ist ein Zuschlag zu bezahlen.

Minimal-
stundenlöhne
a. Gärtner

Kanton Aargau	Landschafts- gärtnerei und Neuanlagen Fr.	Baumschulen und Topf- pflanzen Fr.
Aarau, Aarburg, Baden, Brugg, Buchs, Ennet- baden, Lauffohr, Kaiseraugst, Oftringen, Rheinfelden, Rombach, Wettingen, Windisch, Wohlen, Zofingen	2.38	2.24
Au, Brittnau, Döttingen, Ehrendingen, Fahr- wangen, Hunzenschwil, Kirchdorf, Köllikon, Laufenburg, Lenzburg, Leibstadt, Meister- schwanden, Muhen, Muri, Niederlenz, Nuss- baumen, Unterentfelden, Othmarsingen, Reuss-Gebensdorf, Rothrist, Rapperswil, Seon, Schinznach-Dorf und -Bad, Staufeu, Strengelbach, Turgi, Veltheim, Villmergen, Wildegq, Zurzach, Murgenthal, Suhr	2.27	2.14
Übrige Gemeinden	2.17	2.04
Kantone Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.		
Herisau	2.10	2.—
Übrige Gemeinden	2.—	1.90
Kanton Basel-Stadt	2.56 ¹⁾	2.34
Kanton Basel-Land		
Allschwil, Binningen, Birsfelden, Muttenuz . .	2.49 ¹⁾	2.29
Aesch, Arlesheim, Augst, Bottmingen, Freidorf, Frenkendorf, Gelterkinden, Lausen, Liestal, Münchenstein, Neuewelt, Oberwil, Pratteln, Reinach, Schweizerhalle, Sissach, Therwil. .	2.38 ¹⁾	2.24
Übrige Gemeinden	2.17 ¹⁾	2.04
Kanton Bern		
Bern mit Vororten, Bremgarten, Bümpliz, Güm- ligen, Köniz, Liebefeld, Muri, Ostermundigen, Rüfenacht, Wabern, Zollikofen	2.55	2.34
Thun, Steffisburg, Heimberg, Hilterfingen, Ober- hofen, Biel, Brügg, Leubringen, Nidau . . .	2.38	2.24
Burgdorf, Hasle-Rüegsau, Kirchberg, Oberburg, Langenthal, Aarwangen, Herzogenbuchsee, Lotzwil, Roggwil	2.27	2.14
Übrige Gemeinden	2.17	2.04

¹⁾ Zusätzlich 15 Rappen Bauzulage.

	Landschafts- gärtnerei und Neuanlagen	Baumschulen und Topf- pflanzen
	Fr.	Fr.
Kanton Glarus		
Sämtliche Gemeinden	2.08	2.08
Kanton Graubünden		
Arosa, Chur, Davos-Dorf und -Platz, Pontresina, Samedan, Scuol (Schuls)-Tarasp, St. Moritz .	2.96	2.26
Domat-Ems, Felsberg, Filisur, Flims-Dorf, Flims- Waldhäuser, Haldenstein, Ilanz, Klosters, Landquart und Landquart-Fabriken, Malans, Thusis, Zizers	2.26	2.16
Übrige Gemeinden	2.06	1.96
Kanton Luzern		
Luzern und Umgebung, Emmen, Emmenbrücke, Gerliswil, Reussbühl, Littau, Kriens, Horw, Ebikon, Meggen	2.28	2.15
Übrige Gemeinden	2.08	1.95
Kanton Schaffhausen und Gemeinde Feuerthalen		
Stadt Schaffhausen, Neuhausen, Feuerthalen .	2.44	2.29
Übrige Gemeinden	2.22	2.09
Kanton Schwyz		
Sämtliche Gemeinden	2.08	1.95
Kanton Solothurn		
Solothurn, Biberist, Dornach, Feldbrunnen, St. Niklaus, Grenchen, Langendorf, Olten, Starrkirch, Trimbach, Wangen, Zuchwil . .	2.98	2.24
Däniken, Dulliken, Erlinsbach, Gretzenbach, Hägendorf, Niedergösgen, Schönenwerd. . .	2.27	2.14
Übrige Gemeinden	2.17	2.04
Kanton St. Gallen		
St. Gallen Stadt	2.42 ¹⁾	
	2.96 ²⁾	2.26
Rorschach-Goldach	2.26	2.16
Gossau, Flawil, Uzwil, Oberuzwil, Wil	2.21	2.10
Rapperswil	2.27	2.14
Übrige Gemeinden	2.16	2.06

¹⁾ Neuanlagen über 2000 Franken.

²⁾ Landschaftsgärtnerei.

	Landschafts- gärtnerei und Neuanlagen Fr.	Baumschulen und Topf- pflanzen Fr.
Kanton Tessin		
Bellinzona, Chiasso, Locarno, Lugano, Mendrisio, Paradiso, Massagno, Castagnola, Viganello	2.12	2.02
Übrige Gemeinden	2.02	1.92
Kanton Thurgau		
Sämtliche Gemeinden	2.17	2.04
Kanton Unterwalden (Nidwalden und Obwalden)		
Sämtliche Gemeinden	2.08	1.95
Kanton Uri		
Sämtliche Gemeinden	2.08	1.95
Kanton Zug		
Zug, Baar, Cham, Aegeri, Menzingen	2.25	2.15
Übrige Gemeinden	2.15	2.05
Kanton Zürich		
Zürich-Stadt, Zollikon	2.92	2.60
Winterthur	2.61 ¹⁾	2.35 ²⁾
Erlenbach, Feldmeilen, Herrliberg, Bezirk Horgen, Küsnacht, Meilen	2.49	2.35
Bassersdorf, Brüttisellen, Bülach, Dietlikon, Dübendorf, Glattbrugg, Wallisellen, Kloten, Rümlang	2.38	2.19
Bezirke Hinwil, Pfäffikon, Uster	2.27	2.14
Limmattal und Amt, Dietikon, Engstringen, Schlieren, Uitikon am Albis	2.33	2.19
Übrige Gemeinden (ohne Feuerthalen)	2.22	2.09

² Während der ersten zwei Jahre nach abgeschlossener Berufslehre erfahren die Minimalstundenlöhne gemäss Absatz 1 eine Kürzung bis zu 15 Rappen.

³ Die Berechnung des Monatslohnes erfolgt auf Grund des Stundenlohnes, multipliziert mit 210.

¹⁾ Landschaftsgärtnerei, Neuanlagen und Baumschulen.

²⁾ Topfpflanzen.

Ziff. 3

b. Gärtnerinnen ¹ Für Gärtnerinnen gelten nach dem zweiten Jahr seit Abschluss der Berufslehre die Minimalstundenlöhne gemäss Ziffer 2, Absatz 1, abzüglich 10 Rappen.

² Während der ersten zwei Jahre nach abgeschlossener Berufslehre erfahren diese Löhne eine weitere Kürzung bis zu 15 Rappen.

Ziff. 4

c. Garten-
arbeiter

Für Gartenarbeiter gelten die Minimalstundenlöhne gemäss Ziffer 2, Absatz 1, derjenigen Kategorie, in welcher sie vorwiegend beschäftigt werden, abzüglich 20 Rappen.

Ziff. 5

Lohnzulagen

Bei auswärtiger Arbeit bezahlt der Arbeitgeber die Spesen. Neben den Bahnspesen vergütet er Fr. 1.50 für Frühstück, Fr. 3.50 für Mittagessen, Fr. 3.— für Nachtessen und Fr. 3.50 für Übernachten. Bei mehrtägiger auswärtiger Arbeit werden, besondere örtliche Verhältnisse vorbehalten, Fr. 9.— (einschliesslich Übernachten) vergütet.

SONDERREGELUNGEN

Gemeinden Zürich und Zollikon

- a. *Zu den für die Stadt Zürich und Zollikon vorgesehenen Minimallohnen gelangt für qualifizierte Arbeitnehmer ein Lohnzuschlag von durchschnittlich 20 Rappen pro Stunde zur Auszahlung.*
- b. Für alle in mehr als 10 Meter Höhe auszuführenden Arbeiten an Bäumen und Hausfassaden sowie für das Fällen von Bäumen von über 10 Meter Höhe wird ein Zuschlag von 25 Prozent zum ordentlichen Lohn bezahlt.
- c. Stellt ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit sein eigenes Fahrzeug zur Verfügung, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung von 30 Rappen pro Tag.
- d. Nicht besonders entschädigungspflichtig (auswärtige Arbeit) sind Arbeiten
 - aa. auf dem Gebiete der Gemeinde Zürich;
 - bb. innerhalb eines Radius von 2,5 Kilometern vom Domizil des Geschäftes an gerechnet (liegt das Geschäftsdomizil z. B. 100 Meter innerhalb der Grenze der Gemeinde Zürich, so sind alle Arbeiten, welche innerhalb eines Radius von 2,5 Kilometern, also eventuell auch jenseits der Gemeindegrenze ausgeführt werden, nicht als auswärtige Arbeit anzusehen);

- cc. am Wohnort des Arbeitnehmers, wenn derselbe nicht im Gebiet der Gemeinde Zürich wohnt;
- dd. in einer Entfernung von nicht mehr als 2,5 Kilometern Luftlinie vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt, wenn derselbe nicht im Gebiet der Gemeinde Zürich wohnt.

Gemeinde Winterthur

- a. Neben den Bahnspesen vergütet der Arbeitgeber Fr. 1.50 für Frühstück, Fr. 3.50 für Mittagessen, Fr. 3.— für Nachtessen und Fr. 3.50 für Übernachten.
- b. Bei mehrtägiger auswärtiger Arbeit werden Fr. 9.— (einschliesslich Übernachten) vergütet. Ergibt sich, dass die tatsächlichen Auslagen höher sind, ohne dass der Arbeitnehmer dies verhindern konnte, so hat er bei vorgelegter quittierter Rechnung Anspruch auf den vollen Betrag.
- c. Legt der Arbeitnehmer den Weg zur auswärtigen Arbeitsstelle mit dem Fahrrad zurück, so hat er neben der Tageszulage Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 1.— pro Tag, wobei die Fahrzeit inbegriffen ist.
- d. Für das Stücken von Bäumen von mehr als 8 Meter Höhe wird ein Zuschlag von 25 Prozent zum ordentlichen Lohn bezahlt.
- e. Bei Spritz- und Teerarbeiten stellen die Arbeitgeber die nötigen Überkleider, allenfalls auch Holzschuhe, zur Verfügung.

Kanton Basel-Stadt

- a. Für das Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden keine Distanzzulagen bezahlt. In Fällen, in denen der Arbeiter nachweisbar das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann, ist eine Regelung durch Einzelvereinbarung zu treffen.
- b. Bei Arbeiten ausserhalb des Kantons Basel-Stadt wird, sofern die Arbeitsstelle mehr als 4 Kilometer Luftlinie von der Hauptpost entfernt ist, eine Zulage von Fr. 3.— pro Arbeitstag ausgerichtet.
- c. Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Geschäftszwecke das eigene Fahrrad, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 4.— pro Monat.
- d. Für alle in mehr als 10 Meter Höhe auszuführenden Baumarbeiten wird ein Zuschlag von 40 Rappen pro Stunde bezahlt.

Kanton Basel-Land

- a. Liegt die Arbeitsstelle mehr als 4 Kilometer Luftlinie vom Geschäftsdomizil entfernt, so wird eine Zulage von Fr. 3.— pro Arbeitstag ausgerichtet.

- b. Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Geschäftszwecke das eigene Fahrrad, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 4.— pro Monat.
- c. Für alle in mehr als 10 Meter Höhe auszuführenden Baumarbeiten wird ein Zuschlag von 40 Rappen pro Stunde bezahlt.

Ziff. 6

Ausnahmen
von der
Minimallohn-
festsetzung

¹ Die Festsetzung der Löhne für Volontäre und Volontärinnen sowie für Aushilfspersonal und für Arbeitnehmer mit verminderter Arbeitsfähigkeit bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

² Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 hievor sind nur gültig, wenn sie binnen eines Monats seit Abschluss der schweizerischen Berufskammer (Ziff. 27) angezeigt werden.

Ziff. 7

Teuerungs-
zulage

Die in den Minimallohnen gemäss Ziffer 2 enthaltenen Teuerungszulagen basieren auf einem Lebenskostenindex von 171 Punkten.

Ziff. 8

Lohn-
auszahlung

¹ Die Lohnauszahlung erfolgt wie bisher üblich oder alle 14 Tage, zwei Tage nach Abschluss der Zahltagsperiode und in der Regel während der Arbeitszeit.

² Als Standgeld dürfen nicht mehr als drei Tagelöhne zurückbehalten werden. Reklamationen wegen Lohnzahlung, Überzeitentschädigung oder Spesenvergütung sind in jedem einzelnen Falle möglichst sofort anzubringen.

Ziff. 9

Veränderung
im Beruf

¹ Gärtner von Baumschulen und Topfpflanzenbetrieben, die in der Landschaftsgärtnerei beschäftigt werden, erhalten einen um 20 Rappen höheren Stundenlohn. Besitzen solche Gärtner jedoch keine Vorkenntnisse in der Landschaftsgärtnerei, so erhalten sie den für diese Branche vorgesehenen Lohn erst nach einjähriger Praxis. In der Zwischenzeit kann der für die Landschaftsgärtnerei geltende Lohnansatz bis zu 10 Rappen pro Stunde unterschritten werden.

² Werden Arbeitnehmer der Landschaftsgärtnerei und von Neuanlagen in der arbeitsarmen Zeit und bei schlechtem Wetter durch Beschäftigung im Betrieb durchgehalten, so kann der Lohn pro Stunde um höchstens 20 Rappen gekürzt werden.

³ Absatz 2 hat keine Gültigkeit für Bern mit Vororten: Bremgarten, Bümpliz, Gümligen, Köniz, Liebfeld, Muri, Ostermundigen, Rüfenacht, Wabern und Zollikofen.

Ziff. 10

Führen Betriebe, die in einem Gebiet mit niederen Lohnansätzen domiziliert sind, in einem Gebiet mit höheren Lohnansätzen Arbeiten aus, so sind sie verpflichtet, die dort festgesetzten Lohnansätze und Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Auswärts
domizilierte
Betriebe

Ziff. 11

Volontäre und Volontärinnen dürfen nur zum Zwecke einer klar nachweisbaren beruflichen Weiterbildung oder Umschulung gehalten werden.

Volontäre und
Volontärinnen

Ziff. 12

Bei obligatorischem schweizerischem Militärdienst treten an Stelle der Lohnzahlung die Leistungen gemäss Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung).

Lohnzahlung
bei Militär-
dienst

III. Arbeitszeit, Ferien, Kost und Logis

Ziff. 13

¹ Die tägliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 9½ Stunden. Bei Arbeitsüberlastung in den Monaten April und Mai ist eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um ½ Stunde ohne Zuschlag gestattet.

Arbeitszeit

² Der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle und zurück ist in der Arbeitszeit begriffen. Ist im Betrieb kein Werkzeug abzuholen, so beginnt die Arbeitszeit, die genau einzuhalten ist, auf der Arbeitsstelle. Die Mittagspause soll den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen und 1 bis 1½ Stunde betragen.

³ An Samstagen ist die Arbeit in der Landschaftsgärtnerei und bei Neuanlagen um 12 Uhr, in Topfpflanzenbetrieben und Baumschulen spätestens um 17 Uhr zu beenden.

⁴ Die Jahreseinteilung der Arbeitszeit ist im Betrieb anzuschlagen.

⁵ An Samstagnachmittagen können notwendige Arbeiten verrichtet werden, um allfällige Sonntagsarbeit möglichst zu verkürzen.

SONDERREGELUNGEN

Gemeinde Zürich

Die Arbeitszeit beträgt im April und Mai 9½ Stunden, von Mitte November bis Mitte Februar 8 Stunden und in der übrigen Zeit 9 Stunden. In Topfpflanzenbetrieben und Baumschulen arbeitet die halbe Belegschaft an Samstagnachmittagen bis 17 Uhr ohne besondere Zulagen. Der Arbeitgeber ist jedoch, falls es der Stand der Kulturen und die Witterung

erlauben, verpflichtet, auch einen grösseren Teil der Arbeitnehmerschaft den freien Samstagnachmittag einzuräumen.

Gemeinde Winterthur

a. die Arbeitszeit beträgt:

Montag bis Freitag:

März, April, Mai und Oktober	9½ Stunden
September	9 »
Juni, Juli, August, November und Februar	8½ »
Dezember und Januar	8 »

Bei Neuanlagen wird die Arbeitszeit wenn immer möglich denjenigen des örtlichen Baugewerbes angepasst.

Arbeitsschluss am Samstag:

Neuanlagen und Landschaftsgärtnerei	11.45 Uhr
Topfpflanzen: Monate April und Mai.	17 »
übrige Zeit.	16 »
Baumschulen: während der Saison.	17 »
übrige Zeit.	12 »

b. Gärtner und Gartenarbeiter in Topfpflanzenbetrieben und Baumschulen werden das ganze Jahr voll beschäftigt. In der Landschaftsgärtnerei und bei Neuanlagen kann bei langandauernder schlechter Witterung oder Kälte und Schneefall die Arbeit unterbrochen werden, falls die Arbeitnehmer im Betriebe nicht beschäftigt werden können. Von der Möglichkeit der Arbeitsunterbrechung darf nur im äussersten Notfall Gebrauch gemacht werden.

Kanton Basel-Stadt

Inbezug auf die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen des Baselstädtischen Arbeitsgesetzes vom 8. April 1920.

Bern mit Vororten Bremgarten, Bümpliz, Gümligen, Köniz, Liebfeld, Muri, Ostermundigen, Rüfenacht, Wabern und Zollikofen

Die Arbeitszeit beträgt in der Landschaftsgärtnerei vom 1. März bis 31. Oktober 9½ Stunden und vom 1. November bis Ende Februar 8 bis 9 Stunden. Die Mittagszeit beträgt 1½ Stunden.

Ziff. 14

Arbeit an Sonn- und Feiertagen

¹ Inbezug auf die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gilt die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 3. August 1935 über die wöchentliche Ruhezeit des Personals der Gärtnereien. Für die an diesen Tagen aufgewendete Arbeits- und Präsenzzeit wird Ersatzruhe gemäss dieser Verfügung gewährt.

² Die Dienstordnung für den Sonntagsdienst ist monatlich im voraus aufzustellen und im Betrieb anzuschlagen.

Ziff. 15

¹ Jährlich werden höchstens sechs gesetzliche Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, wie folgt entschädigt:

Feiertags-
entschädigung

bei Stundenlöhnen (einschliesslich Teuerungszulage)

bis zu Fr. 2.— Fr. 13.— pro Tag
bei Stundenlöhnen (einschliesslich Teuerungszulage)

von mehr als Fr. 2.— Fr. 15.— pro Tag

² Der Arbeitgeber hat die Feiertage, die entschädigt werden, im Betrieb bekanntzugeben. *Die lokalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände setzen durch Vereinbarung die zu entschädigenden Feiertage fest.*

Ziff. 16

¹ Überzeitarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird sie in dringenden Fällen vom Arbeitgeber trotzdem angeordnet, so wird sie mit entsprechender Freizeit kompensiert. Diese Regelung gilt auch für Arbeitnehmer im Monatslohn, sofern die Arbeitszeit im Jahresmittel oder bei kürzerem Dienstverhältnis 210 Stunden pro Monat übersteigt.

Überzeitarbeit

² Im gemeinsamen Einverständnis kann ein Teil der durch Schlechtwetterperioden ausgefallenen Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen, ausgenommen an Samstagnachmittagen, durch Überstunden nachgeholt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf in diesem Falle 10 Stunden nicht überschreiten.

SONDERREGELUNGEN

Kanton Basel-Stadt

Überzeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird sie in dringenden Fällen vom Arbeitgeber trotzdem angeordnet, so ist hierfür ein Lohnzuschlag von 25 Prozent zum ordentlichen Lohn zu vergüten.

Gemeinden Zürich und Zollikon

Die Leistung von Überzeitarbeit darf nur in dringenden Fällen verlangt werden. Wird sie vom Arbeitgeber angeordnet oder von der Kundschaft begehrt, so ist sie mit entsprechender Freizeit zu kompensieren. Für geleistete Überzeitarbeit wird ein Zuschlag von 25 Prozent vom ordentlichen Stundenlohn bezahlt.

Ziff. 17

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende bezahlte Ferien:

Ferien

im 1. bis und mit 5. Dienstjahr	6 Arbeitstage
» 6. » » » 9. »	9 »
» 10. » » » 19. »	12 »
» 20. und in den folgenden Dienstjahren	18 »

² Bei einer Dienstdauer von weniger als 12 Monaten beträgt der Ferienanspruch für je 2 Monate Dienstzeit einen halben Arbeitstag.

³ Die Ferien werden nach Massgabe des zuletzt bezahlten Stundenlohnes einschliesslich Teuerungszulage und unter Anrechnung von 9 Arbeitsstunden oder der durch Gesetz festgesetzten täglichen Arbeitszeit entschädigt.

⁴ Bei Absenzen von mehr als 3 Monaten im Jahr infolge Militärdienst, Krankheit oder Unfall, wird die Ferienberechtigung um je einen Ferientag für 14 ausfallende Arbeitstage gekürzt. Bei Absenzen unter 3 Monaten erfolgt keine Kürzung der Ferien.

⁵ Die Zeit des Ferienantrittes wird vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer bestimmt.

SONDERREGELUNG

Kanton Zürich

Für die Feriengewährung gilt das kantonale Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Ferien der Arbeitnehmer mit folgender Ausnahme:

Die Dauer der bezahlten Ferien beträgt im 10. bis und mit 19. Dienstjahr 12 Arbeitstage und nach dem 19. Dienstjahr 18 Arbeitstage.

Ziff. 18

Kost und Logis ¹ Der Arbeitnehmer darf nicht gezwungen werden, Kost und Logis beim Arbeitgeber zu beziehen.

² Werden dem Arbeitnehmer Kost und Logis abgegeben, so dürfen dafür im Monat Fr. 180.— angerechnet werden. Wird nur teilweise Kost und Logis bezogen, so kann angerechnet werden:

für das Frühstück	Fr. 1.—
für das Mittagessen	» 2.50
für das Abendessen	» 1.50
für Logis im Monat	» 20.— bis Fr. 80.—

SONDERREGELUNG

Gemeinden Zürich und Zollikon sowie Winterthur

Kost und Logis können nicht beim Arbeitgeber bezogen werden.

IV. Pflichten, Haftung und Rechte des Arbeitnehmers

Ziff. 19

Pflichten
und Haftung

¹ Alle Arbeitnehmer sind verpflichtet, mit dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum ihrer Arbeitgeber sorgfältig umzugehen, Wagen, Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsmobiliar usw. in gutem Zustand und richtiger Ordnung zu halten und sich über deren Behandlung alle erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

² Den Arbeitnehmern wird Verschwiegenheit in allen Betriebsangelegenheiten zur Pflicht gemacht. Es ist untersagt, fremde Personen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten in den Betrieb einzuführen.

³ Beobachtungen und Wahrnehmungen irgendwelcher Art, die dem Arbeitgeber Schaden bringen könnten, sind dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter unverzüglich zu melden.

⁴ Der Arbeitnehmer hat hilfsbereit zu sein. Das gegenseitige Verhalten der Arbeitnehmer unter sich, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie gegenüber der Kundschaft muss höflich sein.

⁵ Für fahrlässige oder böswillige Beschädigungen haftet der Arbeitnehmer gemäss Artikel 328 des Obligationenrechts.

⁶ *Die Arbeitnehmer bemühen sich, Arbeitskollegen von der Arbeit in Betrieben abzuhalten, in welchen offensichtlich zu Schleuderpreisen verkauft wird.*

Ziff. 20

Rechte

Das Koalitionsrecht ist gewährleistet. Die Ausübung politischer Ehrenämter ist gestattet. Die Arbeitnehmer haben in jedem einzelnen Falle um den entsprechenden Urlaub nachzusuchen. Für diesen besteht, auch bei der Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen, kein Lohnanspruch.

V. Versicherungspflicht

Ziff. 21

Unfall-
versicherung

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer mindestens zu 80 Prozent des Taglohnes und für den Ersatz der Heilungskosten sowie zum tausendfachen Taglohn gegen Ganzinvalidität und Todesfall und entsprechend gegen Teilinvalidität zu versichern.

² Die Prämien für die Versicherung gegen Betriebsunfälle werden vom Arbeitgeber getragen, diejenigen für die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle vom Arbeitnehmer.

SONDERREGELUNG

Kanton Basel-Stadt

Der Arbeitnehmer ist mit 100prozentigem Taglohn und den übrigen Leistungen gemäss Ziffer 21 zu versichern.

Ziff. 22

Kranken-
versicherung

¹ Arbeitnehmer, die ohne ihr Verschulden durch Krankheit an der Arbeit verhindert sind und ein ärztliches Zeugnis beibringen, haben im Sinne von Artikel 335 des Obligationenrechts Anspruch auf Lohn gemäss folgender Skala:

Absolvierte Dienstzeit im gleichen Betrieb:	Lohnzahlung während :
1 bis 6 Monate	8 Arbeitstagen
6 Monate bis 1 Jahr	14 »
1 Jahr bis 2 Jahre	1 Monat
3 Jahre bis 4 Jahre	2 Monaten
5 Jahre bis 8 Jahre	3 »
9 Jahre bis 12 Jahre	4 »
13 Jahre bis 15 Jahre	5 »
16 und mehr Jahre	6 »

² Ausgenommen von der Lohnzahlung nach Absatz 1 sind Betriebe, die für ihre Arbeitnehmer auf ihre Kosten auf der Basis von 60 Prozent des Lohnes eine kollektive Krankengeldversicherung abgeschlossen haben, bei weitergehenden Leistungen als Absatz 1 es vorsieht.

³ Die Pflicht zur Lohnzahlung nach Absatz 1 fällt ferner weg, wenn der Arbeitnehmer bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse für ein Krankengeld von mindestens 60 Prozent des Lohnes versichert ist und der Arbeitgeber zwei Drittel der Prämie bezahlt. Der Arbeitgeber hat sich darüber zu vergewissern, ob und in welcher Höhe sich der Arbeitnehmer für ein Krankengeld versichert hat, und zu prüfen, ob die Bezahlung der betreffenden Beiträge an die Kasse regelmässig erfolgt.

Ziff. 23

Arbeitslosen-
versicherung

Die Arbeitnehmer haben sich bei einer vom Bund anerkannten Arbeitslosenversicherungskasse gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit zu versichern.

VI. Kündigungsfristen

Ziff. 24

Probezeit,
Kündigung
und Entlassung

¹ Die ersten zwei Wochen nach der Anstellung gelten als Probezeit, innert der es beiden Teilen freisteht, das Arbeitsverhältnis jederzeit zu lösen.

² Nach Ablauf der Probezeit kann bei gelernten Gärtnern und Gärtnerinnen das Dienstverhältnis gegenseitig nur unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende einer Woche gelöst werden; diese Kündigungsfrist gilt auch dann, wenn das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert hat.

³ Bei Anstellung im Monatslohn beträgt die Kündigungsfrist auch bei überjährigem Dienstverhältnis einen halben Monat. Die Kündigung hat auf den 15. oder letzten Tag eines Monats zu erfolgen.

⁴ Bei Aushilfspersonal ist das Dienstverhältnis im ersten Anstellungsjahr jederzeit gegenseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösbar. Nach ununterbrochener ganzjähriger Anstellung besteht auch hier eine gegenseitige Kündigungsfrist von 14 Tagen.

⁵ Unfall und Krankheit von kürzerer Dauer dürfen nicht Grund zur Kündigung sein. *Die Kündigungsbeschränkung bei Militärdienst ist im Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst geordnet.*

⁶ Falls Witterungsverhältnisse oder Arbeitsmangel vorübergehendes Aussetzen notwendig machen, wird dadurch das Dienstverhältnis nicht unterbrochen.

⁷ Unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit, Arbeitsverweigerung und ungebührliches Betragen berechtigen zu sofortiger Entlassung ohne Lohnentschädigung über den Tag der Entlassung hinaus.

VII. Schwarzarbeit

Ziff. 25

¹ Arbeitnehmer, die bei ihrem Arbeitgeber wenigstens 44 Stunden in der Woche beschäftigt sind, haben sich ausschliesslich dem Dienste ihres Arbeitgebers zu widmen und dessen geschäftliche Interessen zu wahren und nach besten Kräften zu fördern. Sie dürfen weder während der Dienstzeit noch in der freien Zeit für einen anderen Betrieb Berufsarbeiten verrichten.

² Arbeitnehmer, die diesem Verbot zuwiderhandeln, verlieren die Ferienvergütung und können nach einmaliger Mahnung ohne Entschädigung fristlos entlassen werden.

VIII. Schlichtung von Differenzen, Berufskammer

Ziff. 26

¹ Allfällige Differenzen, welche sich aus der Durchführung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sollen in direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten beigelegt werden.

Schlichtung
von Differenzen

² Kann eine Einigung nicht erfolgen, so sind die Differenzen der schweizerischen Berufskammer (Ziff. 27) zu unterbreiten, die eine Verständigung herbeizuführen versucht.

Ziff. 27

Berufskammer

¹ *Es wird eine schweizerische Berufskammer gebildet, die alle Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, behandelt.*

² *Die Berufskammer besteht aus je 8 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von denen mindestens die Hälfte berufstätig sein muss. Die Vertreter ernennen einen neutralen Vorsitzenden. Ist eine Einigung auf eine gemeinsame Nomination nicht möglich, so wird das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit um Ernennung eines neutralen Vorsitzenden ersucht.*

³ *Der Berufskammer obliegt die Ausführung des Vertrages sowie die Bezeichnung der hierzu notwendigen Kontrollorgane.*

⁴ *Die Kontrollorgane überprüfen die Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber die aus dem Vertrag herrührenden Leistungen nicht eingehalten hat, so haben die Kontrollorgane dafür zu sorgen, dass den Arbeitnehmern allfällige Nachzahlungen geleistet werden.*

⁵ *Die Berufskammer kann bei Missachtung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen Ordnungsbussen aussprechen.*

IX. Schlussbestimmungen

Ziff. 28

Bisherige
Arbeits-
bedingungen

Bereits bestehende Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen wegen Abschluss dieses Vertrages nicht verschlechtert werden.

Ziff. 29

Friedenspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vertragsbestimmungen strikte und loyal einzuhalten, und enthalten sich während der Dauer des Vertrages aller Kampfmassnahmen, wie Streiks und Aussperrungen.

Ziff. 30

Allgemein-
verbindlich-
erklärung

Die Vertragskontrahenten verpflichten sich, nach Unterzeichnung dieses Vertrages unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um diesen Vertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Ziff. 31

¹ Änderungen von Ziffer 2 und den lokalen Sonderregelungen können, wenn sie notwendig sind, ohne Kündigung des Vertrages vorgenommen werden.

Vertrags-
kündigung

² Begehren um Revision von Ziffer 2 und lokale Sonderregelungen sind bis spätestens Ende September des laufenden Jahres dem anderen Vertragspartner mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Verhandlungen über die Änderung von Ziffer 2 und den lokalen Sonderregelungen sind den lokalen Gärtnermeistervereinen zu überbinden; Verhandlungen über Änderungen, die den übrigen Vertragstext betreffen, werden durch den Verband Schweizerischer Gärtnermeister geführt.

Ziff. 32

Dieser am 1. April 1947 in Kraft getretene Gesamtarbeitsvertrag wurde auf den 1. Januar 1954 revidiert. Der Vertrag hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1955. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, so dauert er jeweils stillschweigend ein weiteres Jahr.

Inkraftsetzung

Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe (Vom 28. Oktober 1954)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1954
Date	
Data	
Seite	902-919
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 827

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.